

# Flüchtlinge im Verschiebebahnhof EU

## Die EU- Zuständigkeitsverordnung „Dublin II“

Marei Pelzer

**PRO ASYL**  
*Bundesweite Arbeitsgemeinschaft  
für Flüchtlinge e.V.*

# **Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003**

**zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist**

- Verordnung regelt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist  
One Chance Only-Prinzip: Nur 1 Asylverf. in EU
- Ergänzende Verordnungen:
  - Durchführungsverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit
  - EURODAC-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 v. 11. Dezember 2000

# Von Schengen zu Dublin II – Kurze Entstehungsgeschichte

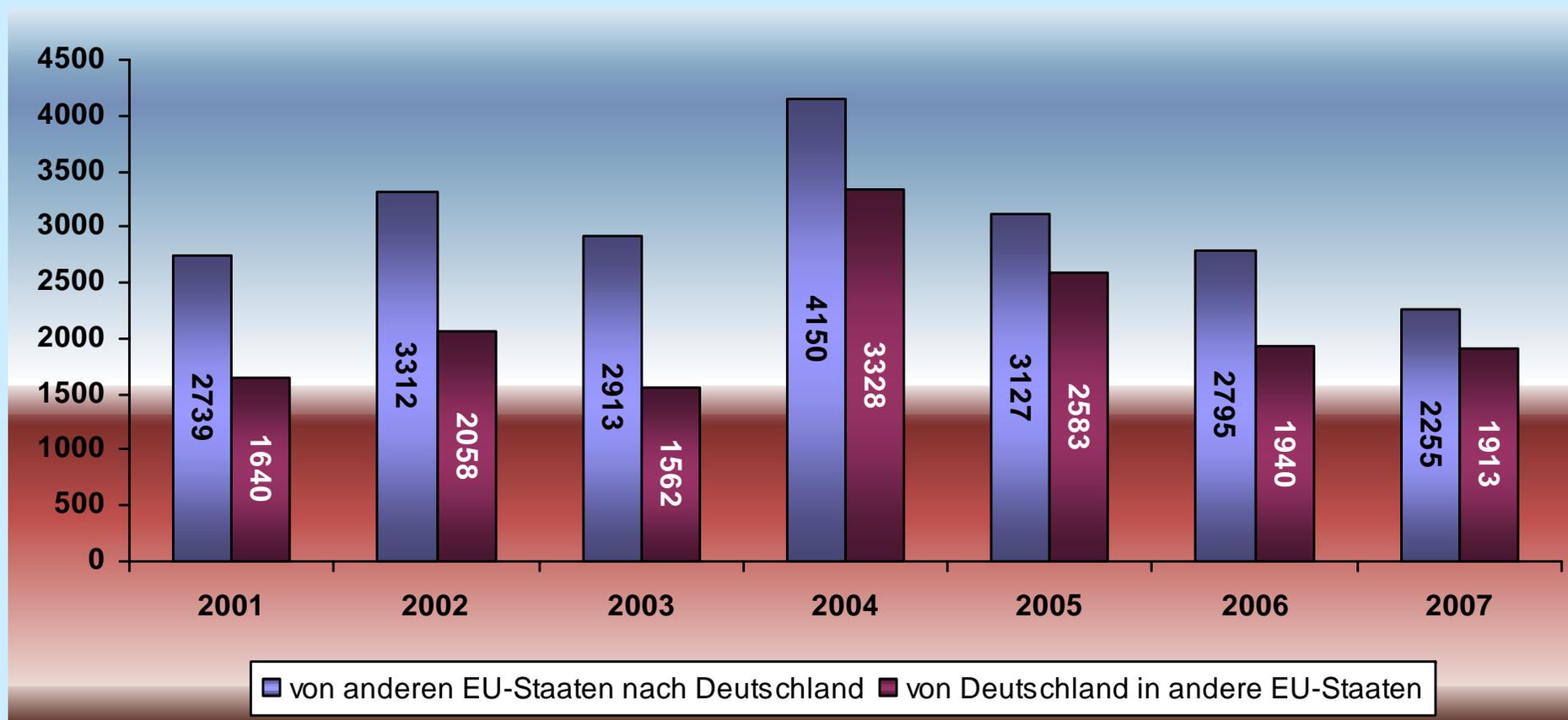
- 1985: Schengener Übereinkommens (Abschaffung der Binnengrenzen)
- 1990 Völkerrechtliche Verträge zur Bestimmung des zuständigen Asylstaates
  - Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) von 1995 – 1997 in Kraft
  - Dubliner Übereinkommen (DÜ) von 1997 – 2003 in Kraft
- Dublin II-Verordnung: 18. Februar vom Rat der EU angenommene, trat am 17. März 2003 in Kraft.
- Ziel: Mit Wegfall der Binnengrenzen – mehr Kontrolle der Bewegungen von Flüchtlingen



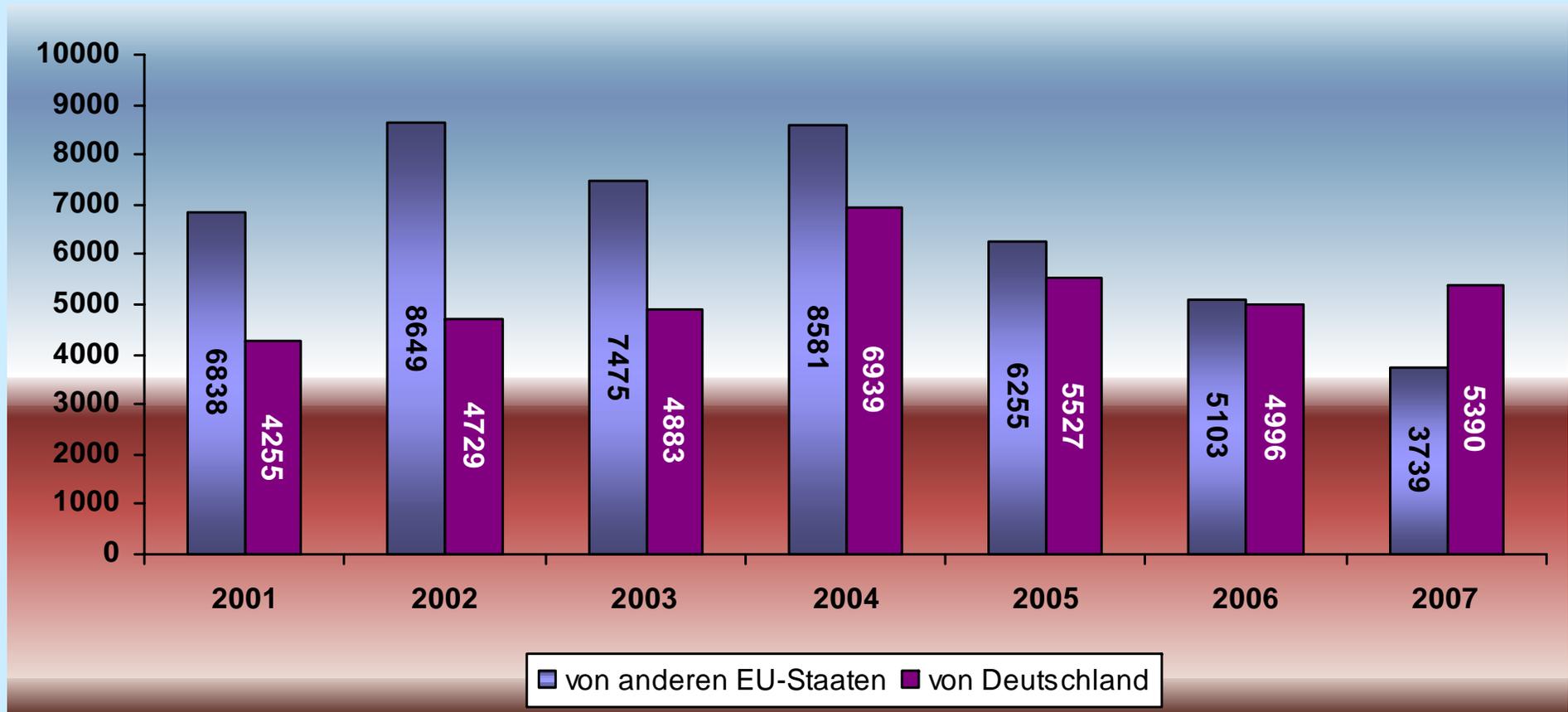
## Statistik: Dublin II in Zahlen

	Asylerstanträge in Deutschland	Überstellungersuchen an andere EU-Staaten	Anteil der Dublin- Fälle in Prozent
2007	19.164	5.390	28,1 %
2006	21.029	4.996	23,8 %
2005	28.914	5.527	19,1 %
2004	35.607	6.939	19,5 %
2003	50.563	4.883	9,7 %
2002	71.127	4.729	6,6 %
2001	88.287	4.255	4,8 %
2000	78.564	3.917	5,0 %
1999	95.113	5.690	6,0 %
1998	98.644	3.479	3,5 %

# Abschiebungen: Deutschland ./ . andere EU-Staaten



# Übernahmeersuchen: Deutschland ./.. andere EU-Staaten



## Was ist eine EU-Verordnung?

- Verordnung: gilt unmittelbar, ohne Umsetzungsakt. Verwaltung und Gerichte sind unmittelbar an die EU-Verordnung gebunden. (Unterschied zur Richtlinie)
- Gemeinschaftsrecht ist höherrangig als nationales Recht. Wenn deutsches Recht gegen die EU-Verordnung verstößt, muss es unangewendet bleiben. Mit diesem Vorrangprinzip soll die effektive Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts sicher gestellt werden.
- Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zuständig für Auslegung.

## **Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Staates**

- 1) Begleitete Minderjährige (Art. 4 Abs. 3)
- 2) Unbegleitete Minderjährige (Art. 6)
- 3) Familiäre Bindungen (Art. 7 und 8)
- 4) Erteilung von Aufenthaltstiteln oder Visa (Art. 9)
- 5) Illegale Einreise (Art. 10)
- 6) Legale/visumfreie Einreise (Art. 11)
- 7) Luftwegeinreise/Flughafen (Art. 12)
- 8) Ort der Asylantragstellung (Art. 13)
- 9) Familieneinheit (Art. 14)
- Ermessensnormen:
  - Humanitäre Klausel (Art. 15)
  - Selbsteintrittsrecht (Art. 3 Abs. 2)

Auffangregelung: Ort der Asylantragstellung (Art. 13)

# Unbegleitete Minderjährige

## Artikel 6 Dublin II-Verordnung

„Handelt es sich bei dem Asylbewerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrags zuständig, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt. Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig.“

# **Familieneinheit mit anerkanntem Flüchtling**

## **Artikel 7 Dublin II-Verordnung**

„Hat der Asylbewerber einen Familienangehörigen — ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat —, dem das Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Flüchtling gewährt wurde, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sofern die betroffenen Personen dies wünschen.“

# **Familieneinheit mit Asylbewerbern**

## **Artikel 8 Dublin II-Verordnung**

„Hat ein Asylbewerber in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Asylantrag noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde, so obliegt diesem Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags, sofern die betroffenen Personen dies wünschen“

# Auffangregelung: Familieneinheit

## Artikel 14 Dublin II-Verordnung

„Stellen mehrere Mitglieder einer Familie in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe einen Asylantrag, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können, und könnte die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben, so gilt für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats Folgendes: a) zuständig für die Prüfung der Asylanträge sämtlicher Familienmitglieder ist der Mitgliedstaat, der nach den Kriterien für die Aufnahme des größten Teils der Familienmitglieder zuständig ist; b) andernfalls obliegt die Prüfung dem Mitgliedstaat, der nach den Kriterien für die Prüfung des von dem ältesten Familienmitglied eingereichten Asylantrags zuständig ist.“

# Selbsteintrittsrecht

## Artikel 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Gegebenenfalls unterrichtet er den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde.“

# Familieneinheit

## Artikel 15 Dublin II-Verordnung

„(1) Jeder Mitgliedstaat kann aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen, auch wenn er dafür nach den Kriterien dieser Verordnung nicht zuständig ist. In diesem Fall prüft jener Mitgliedstaat auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats den Asylantrag der betroffenen Person. Die betroffenen Personen müssen dem zustimmen.

(2) In Fällen, in denen die betroffene Person wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen ist, entscheiden die Mitgliedstaaten im Regelfall, den Asylbewerber und den anderen Familienangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, nicht zu trennen bzw. sie zusammenführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat.

(3) Ist der Asylbewerber ein unbegleiteter Minderjähriger, der ein oder mehrere Familienangehörige hat, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, und die ihn bei sich aufnehmen können, so nehmen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung dieses Minderjährigen an seinen bzw. seine Angehörigen vor, es sei denn, dass dies nicht im Interesse des Minderjährigen liegt.

(4) Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Ersuchen statt, so wird ihm die Zuständigkeit für die Antragsprüfung übertragen.

(5) Die Bedingungen und Verfahren für die Umsetzung dieses Artikels, gegebenenfalls einschließlich der Schlichtungsverfahren zur Regelung von Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einer Annäherung der betreffenden Personen bzw. den Ort, an dem diese erfolgen soll, werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 2 beschlossen.“

# Übernahmeverfahren

- **Aufnahme** von Asylsuchenden durch zuständigen Staat: Bei Zuständigkeit trotz Asylantragstellung in anderen Staat (Art. 16 Abs. 1a)
- **Wideraufnahme** von Asylsuchenden durch zuständigen Staat:
  - Während des laufenden Asylverfahrens (Art. 16 Abs. 1c)
  - Bei Rücknahme eines Asylantrags (Art. 16 Abs. 1 d)
  - Nach Abschluss eines Asylverfahrens (Art. 16 Abs. 1e)
- **Probleme der Praxis:**
  - BAMF teilt nicht mit, ob Dublin-Verfahren läuft
  - BAMF-Bescheid wird erst kurz oder bei der Abschiebung zugestellt
  - → Es sollte bei jedem Asylverfahren von Anfang an Akteneinsicht genommen werden, um festzustellen, ob ein Dublin-Verfahren läuft.

# Dauer der Aufnahme-Verfahren

## **Schnellst mögliches Aufnahme-Verfahren bei Dringlichkeit:**

Asylantrag —▶ sofort: Aufnahmeersuchen —▶ 1 Woche bis max. 1  
Monat: Antwort des ersuchten Staates —▶ sofort: Überstellung  
**= min. 1 Woche bis 1 Monat**

## **Aufnahme-Verfahren im Normalfall:**

Asylantrag —▶ 3 Monate: Aufnahmeersuchen —▶ 2 Monate: Antwort des  
ersuchten Staates —▶ 6 Monate: Überstellung  
**= max. 11 Monate**

## **Längste mögliche Aufnahme-Verfahren wenn Asylbewerber inhaftiert bzw. flüchtig ist:**

Asylantrag —▶ 3 Monate: Aufnahmeersuchen —▶ 2 Monate: Antwort des  
ersuchten Staates —▶ 12 bzw. 18 Monate: Überstellung  
**= max. 17 (Haft) bzw. 23 Monate (Flucht)**

# Rechtsschutz

- Klage gegen Dublin-Bescheid vor Verwaltungsgericht.
- Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Dublin
- Einstweiliger Rechtsschutz? → § 34a Abs. 2 AsylVfG → Eilrechtsschutz gesetzliche ausgeschlossen.
- Ausnahme: aus Verfassungsgründen
- Ausnahme bei inländischen Vollstreckungshindernissen

# Einstweiliger Rechtsschutz aus Verfassungsgründen

- wenn die Todesstrafe in dem zuständigen Staat droht oder der Asylbewerber dort Opfer eines Verbrechens werden könnte,
- wenn sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im zuständigen Staat schlagartig geändert haben,
- wenn der zuständige Staat gegenüber den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird,
- wenn der zuständige Staat sich – etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat – von seinen (...) Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird.

BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1938 - 2315/93 - BVerfGE 94, 49

# Einstweiliger Rechtsschutz

- VG Frankfurt/VG Giessen
  - wenn dem Asylbewerber nach der Abschiebung im zuständigen Staat ein die EU-Asylverfahrensrichtlinie / EU-Aufnahmerichtlinie verletzendes Verfahren droht.  
VG Frankfurt, Beschluss vom 11.1.2008, 7 G 3911/07  
VG Giessen, Beschluss vom 25.4.2008, 2 L 201/08.GI.A
- OVG Mecklenburg-Vorpommern
  - Inländische Vollstreckungshindernisse
  - Abschiebung muss aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden Gründen – auch nur vorübergehend – rechtlich oder tatsächlich möglich ist.
  - Krankheiten, die zur Reiseunfähigkeit führen.  
OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2004 - 2 M 200/04

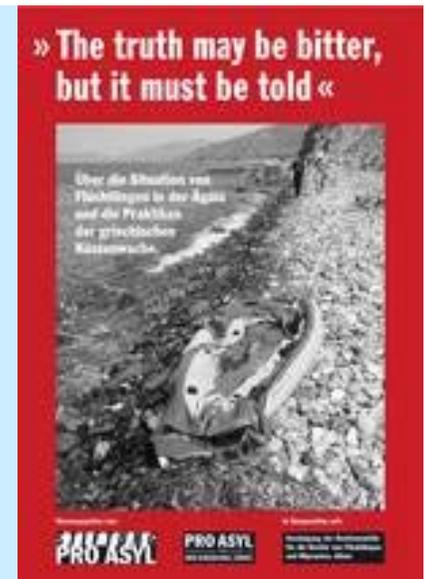
## Haft während des Dublin-Verfahrens

- Grundsatz: § 55 Abs. 1 AsylVfG → Aufenthalt erlaubt  
→ keine Inhaftierung während des Asylverfahrens erlaubt
- Ausnahme: § 14 Abs. 3 Nr. 5 AsylVfG:  
Asylantragstellung aus der Haft heraus.
- Dauer der Haft: § 14 Abs. 3 S. 3 AsylVfG → Haft endet mit der Zustellung der Entscheid
- Dublin-Fälle: Die Begrenzung der Haft gilt nicht
- Inhaftierung für die gesamte Dauer des Dublin-Verfahrens möglich

# Beispiel: Griechenland

## Probleme des Dublin-Systems:

- Keine einheitlichen Schutzstandards
- Kein Schutz vor Refoulement
- Zugang zum Asylverfahren
- Katastrophale Aufnahmebedingungen



# Situation nach der Rücküberstellung

## Zugang zum Asylverfahren?

- Probleme bei der Registrierung:
  - Zuständig ist die lokale Polizeistation
  - über 90 % aller Anträge werden in Athen gestellt
  - 40,000 Anträge sind anhängignur 80 - 120 Registrierungen pro Tag (in 2007)

## Weitere Probleme

- Fehlende Übersetzer
- Anhörungen ohne Übersetzung oder Rechtsbelehrung

## Haft

- Unmittelbare Inhaftierung nach der Rücküberstellung
- Als Grund wird sogar die illegale Einreise angegeben – sogar wenn es sich um Dublin-Abschiebungen handelt
- Keine Belehrung über Rechte
- Keine Information über den Grund der Inhaftierung
- Kein Zugang zu Rechtsberatung

## Qualität der Asylentscheidungen

- 2007: Griechenland registrierte 25,113 Asylanträge
- Erstinstanzliche Entscheidungen: 8  
Asylanerkennungen (0,04 %)
- Zweite Instanz: 138 Asylanerkennungen (2,05 %)
- Asylsuchende aus Irak:
  - 5,474 Asylanträge in 2007
  - 0 Anerkennungen
  - 3,948 Ablehnungen

# Gründe gegen die Rechtmäßigkeit der Rücküberstellungen nach Griechenland

## **Verletzung von EU-Recht und Völkerrecht:**

- Art. 3 I Dublin II-Verordnung: Recht auf effektive Asylantragstellung
- Refoulement-Verbot gem. Art. 33 I GFK
- Verbot der Abschiebung bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Art. 3 EMRK  
Fall T.I. gegen United Kingdom: EGMR entschied, dass das Zuständigkeitssystem des Dubliner Übereinkommens die Staaten nicht davon entbindet, die mögliche Verletzung von Art. 3 EMRK zu prüfen

## **Folgen:**

- Abschiebungen nach Griechenland müssen ausgesetzt werden
- Die Mitgliedstaaten müssen von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen (Art. 3 II Dublin II-Regulationverordnung)

# UNHCR

- UNHCR empfiehlt den Regierungen die Abschiebungen von Asylsuchenden nach Griechenland bis auf Weiteres auszusetzen.
- UNHCR empfiehlt den Regierungen, vom Selbsteintrittsrechte gem Art. 3 (2) of the Dublin II Verordnung Gebrauch zu machen.
- UNHCR ruft die griechische Regierungen dazu auf, zübig die Asylverfahren nach dem Ratschlägen von UNHCR zu überarbeiten.
- Außerdem ruft es die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, Griechenland zu unterstützen.

# EU-Kommission/EU-Staaten

- EU-Kommission: Am 31. Januar 2008 hat die Kommission entschieden, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland vor dem EuGH einzuleiten
- Wegen der Verletzung der Dublin II-Verordnung: Recht auf effektiven Zugang zum Asylverfahren
- Verfahren stützt sich insbesondere auf das nicht abgestellte Abbruch-Verfahren
- Norwegen: Aussetzung der Abschiebungen nach Griechenland im Februar 2008
- Finland: Aussetzung der Abschiebungen nach Griechenland im April 2008)
- Deutschland: Keine genrelle Aussetzung der Abschiebungen nach Griechenland – lediglich besonders verletzbare Gruppen

**ENDE**